

RS Vwgh 1995/12/18 95/16/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1175;

GebG 1957 §33 TP16;

Rechtssatz

Das für die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses nach bürgerlichem Recht erforderliche Mindestmaß einer losen Gemeinschaftsorganisation ist bei einer Unterbeteiligung an Aktien auch dann gegeben, wenn die Einwirkungsrechte und Mitwirkungsrechte nicht über die rechtzeitige Herstellung des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien betreffend die Frage der Veräußerung des Aktienpaketes nach drei bis fünf Jahren hinausgehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160127.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at